ENTWURF 25.09.2023

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Gemeinde Haßmoor

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Haßmoor Amtlicher Gemeindeschlüssel: 01058073

Vollständiger Name der Behörde: Amt Eiderkanal

Straße: Schulstraße

Hausnummer: 36

PLZ: 24783

Ort: Osterrönfeld

E-Mail: info@amt-eiderkanal.de

Internet-Adresse: www.amt-eiderkanal.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Haßmoor liegt in Schleswig-Holstein, rund 9 km östlich der Stadt Rendsburg. Sie gehört zum Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Gemeinde Haßmoor leben ca. 264 Einwohnende. Die Gesamtfläche des Gemeindegebietes beträgt 10,3 qkm. Hieraus ergibt sich eine Einwohnerdichte von 26 E/qkm. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Haßmoor, Höbek und Wittenkamp.

In der Gemeinde findet sich Wohnnutzung, Landwirtschaft und Fremdenverkehr. Landschaftlich ist Haßmoor geprägt durch Anbauflächen für Kulturpflanzen / intensive Landwirtschaft sowie vereinzelnd kleingliedrige extensiv genutzte Wiesenlandschaften. Haßmoor liegt am nördlichen Rand des Naturparks Westensee.

Das vergleichsweise große Gemeindegebiet von Haßmoor wird mit dem Siedlungsschwerpunkt im östlichen Bereich durch Wohnbebauung geprägt. Im westlichen Gemeindegebiet liegt der Ortsteil Wittenkamp sowie der Eggershof direkt östlich der Bundesautobahn A 7.

Die Gemeinde Haßmoor weist gute Straßenverkehrsanbindungen auf. Im Westen der Gemeinde verläuft die BAB A 7 z.T. auf Gemeindegebiet. Nördlich der Gemeindegrenze verläuft die BAB A 210 in rund 500 m Abstand. Nordwestlich, direkt an das Gemeindegebiet angrenzend, kreuzen sich die genannten Autobahnen am "Kreuz Rendsburg". Beide Bundesautobahnen verfügen über Autobahnanschlüsse in näherem Umfeld der Gemeinde. Durch das Gemeindegebiet verläuft weiterhin die Kreisstraße K 30, die die Gemeinde nach Schülldorf und Emkendorf anbindet.

Zu berücksichtigen bei der strategischen Lärmkartierung sind die folgenden Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Kraftfahrzeugsaufkommen von mehr als drei Millionen:

- Bundesautobahn A 7
- Bundesautobahn A 210

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Belastungen durch Lärm können sich im Wohnumfeld durch Störungen der Kommunikation, durch Schlafstörungen oder durch eine eingeschränkte Nutzbarkeit von Garten, Terrasse und Balkon ausdrücken. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie entgegenwirken, in dem sie fordert, den Lärm von Hauptverkehrswegen, Großflughäfen sowie Ballungsräumen zu kartieren und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse zu informieren. Für Bereiche mit (zu) hohen Geräuschbelastungen sind unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Aktionspläne zur Lärmminderung zu erarbeiten.

Der Umgebungslärmrichtlinie sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, ab welchen Pegelwerten L_{DEN} und L_{Night} lärmmindernde Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden sollen. Auch die nationale Umsetzungsgesetzgebung konnte hier nicht zu einer Konkretisierung beitragen. So war auch die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Festlegung eines Pegelwertes von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für alle Lärmarten im Bundesratsverfahren nicht durchzusetzen. Diese Pegelwerte von 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} decken sich mit der ersten Stufe der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung geeignet befundenen Umwelthandlungszielen.

Haushaltsmittel für Lärmminderungsmaßnahmen an bestehenden Bundesautobahnen und Bundesstraßen können bei Überschreitung der Lärmsanierungswerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen entspr. Lärmschutz-Richtlinien-StV (23.11.2007) sind durch die Straßenverkehrsbehörden anzuordnen. Bei Überschreitung der Vorsorgegrenzwerte der 16. BImSchV sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. Werden jedoch die Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet überschritten, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren. (siehe Nr. 3.3 "Verkehrslärmschutz an Bestandsstraßen" WD7-3000-021/16, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages).

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

Summe:	20
über 55 bis 60:	10
über 60 bis 65:	0
über 65 bis 70:	10
über 70 bis 75:	0
über 75:	0

einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L _{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	Summe:	30
	über 50 bis 55:	10
	über 55 bis 60:	10
	über 60 bis 65:	10
	über 65 bis 70:	0
	über 70:	0
ischämische Herzkrankheiten durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	0	
eine starke Belästigung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	4	
eine starke Schlafstörung durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen erleiden:	1	

Geschätzte Zahl der durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen und Schulen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

Flächen:	L _{DEN} dB(A)	km²
	über 55:	3,87
	über 65:	0,81
	über 75:	0,14
Wohnungen:	L _{DEN} dB(A)	Gebäude
	über 55:	9
	über 65:	5
	über 75:	0
Schulen:	L _{DEN} dB(A)	Einzelgebäude
	über 55:	0
	über 65:	0
	über 75:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 20 Personen und somit rund 8 % der Einwohnenden der Gemeinde Haßmoor durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} sind 10 Personen sowie von über 55 dB(A) L_{Night} 20 Personen betroffen. Dies entspricht für den Tageszeitraum 3,8 % und für den Nachtzeitraum 7,6 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) sind keine Personen ausgesetzt. Jedoch sind mit einem L_{Night} über 60 dB(A) 10 Personen betroffen.

Es resultiert eine Fallzahl von 4 stark belästigten Personen sowie eine Anzahl von einer Person mit starker Schlafstörung.

Infolge dieser Verkehrslärmexpositionen treten keine Fälle von ischämischen Herzkrankheiten auf.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die Hauptverkehrsstraße A 7 ist ursächlich für die Belastung der westlichen Ortsteile Husbarg, Eggershof und Wittenkamp durch Umgebungslärm. Die östlichen Ortsteile Höbek und Haßmoor sind nicht vom Verkehrslärm der beiden Hauptverkehrsstraßen A 7 und A 210 beeinträchtigt.

Betroffen mit Pegeln bis L_{DEN} 65 dB(A) und darüber hinaus sind die Gebäude Wittenkamp Nr. 1 bis Nr. 5 auf der. An diesen Gebäuden werden Pegel bis 69 dB(A) erreicht. Der höchste Pegel L_{Night} wird hier mit 66 dB(A) erreicht.

Im Ortsteil Höbek, Hauptstraße Nr. 2 und Husbarg Nr. 1 werden Pegel L_{DEN} bis 60 dB(A) erreicht. Die Pegel L_{Night} liegen hier aber bei unter 55 dB(A).

Im übrigen Siedlungsgebiet sind die Betroffenheiten dagegen mit unter 60 dB(A) L_{DEN} und unter 50 dB(A) L_{Night} trotz der großflächigen Lärmbeeinträchtigung des Gemeindegebietes niedrig.

Handlungsschwerpunkte zur Minderung der Belastung durch Straßenverkehrslärm liegen somit Im Zuge der Autobahn A 7 in Mereich Wittenkamp.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Aufgrund der vereinzelten Betroffenheiten werden keine besonderen Prioritäten verfolgt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)
1	Änderung des Emissi- onspegels Maßnahmen am Stra- ßenbelag	 Bundesautobahn A 7 Im Bereich des Ortsteils Wittenkamp sowie auch außerhalb der Gemeindegrenzen wurde im Rahmen der Deckenerneuerung ein Splittmastixasphalt SMA-8 / SMA-11 eingebaut. Bundesautobahn A 210 Die Bundesautobahn A 210 erhielt im Rahmen der grundhaften Instandsetzung eine Deckschicht aus Splittmastixasphalt SMA-8 / SMA-11.
2	Maßnahmen zur Verstetigung der Geschwindigkeit	 Bundesautobahn A 210 Die Bundesautobahn A 210 weist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h auf.
3	Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle	 Bundesautobahn A 210 Die Bundesautobahn A 210 weist für ein einzeln stehendes Gebäude in der Straße Schulredder eine Lärmschutzwand auf der südlichen Straßenseite auf.
4	Schalldämmung an Gebäuden	 Bundesautobahn A 7 Durch den Straßenbaulastträger wurde im Jahr 2014 eine lärmtechnische Untersuchung zur Prüfung des Anspruches auf Lärmsanierungsmaßnahmen bei Überschreitung der zu der Zeit geltenden Sanierungsgrenzwerte durchgeführt. Als Ergebnis wurde für die Gemeinde Haßmoor festgestellt, dass für ein Gebäude Lärmschutzmaßnahmen sinnvoll sind.
		Seit 2022 kommen um 3 dB(A) abgesenkte Auslösewerte zur Anwendung, so dass sich weiter Ansprüche ergeben könnten.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung an Hauptverkehrsstraßen:

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, Was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maß- nahme [€] (freiwil- lige An- gabe)
1	Änderung des Emissionspegels Maßnahmen am Straßenbelag	(kontinuierliche Maßnahme) Einwirkung auf den jeweiligen Straßenbaulastträger zur Verwendung von lärmmindernden Bauweisen der Fahrbahn-Deckschicht. Eine Lärmminderung um -2 dB(A) ist regelmäßig der Fall bei Deckenerneuerungen von älteren Gussasphalt- oder Asphaltbeton-Fahrbahnen durch heutige Bauweisen z.B. in Asphaltbeton 0/11 ohne Absplittung. Bei anstehenden Deckenerneuerungen von Gemeindestraßen erfolgt die Anwendung von lärmarmen Asphaltarten wie Asphaltbeton AC 11, Lärmtechnisch optimiertem Asphalt AC D LOA oder dünner Asphaltdeckschicht in Heißbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5.	Absenken des Pegels um 2 bis zu 3 dB(A)	
2	Lärmschutzwände / Lärmschutzwälle	Bundesautobahn A 7 Abstimmung mit dem Baulastträger über Umgang und Umsetzung der Ergebnisse der Untersuchung zur Lärmsanierung von 2014 für Wittenkamp.		

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Sofern die Umsetzung von Lärmsanierungsmaßnahmen an der A 7 erfolgt, wird der Bereich südlich des Brückenbauwerks Wittenkamp von Lärm entlastet.

Sofern eine Deckenerneuerung der Kreisstraße K 30 durch den Baulastträger vorgenommen wird, soll auf die Verwendung mindestens von Asphaltbeton AC 11 oder Splittmastixasphalt SMA 8 hingewiesen werden, welcher die Pegel um 2 dB(A) absenkt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Konzeptionelle Ansätze

- Bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen wird der Lärmschutz auch weiterhin als Planungsziel verfolgt. Durch die Aufnahme des Lärmschutzes in das städtebauliche Leitbild der Gemeinde wird der Aspekt des Immissionsschutzes in allen kommunalen Planungen gestärkt.
- Im Sinne einer langfristigen Lärmvorsorge sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm der Straßen und Eisenbahnstrecke auch weiterhin in der Bauleitplanung zu ergreifen. Bei Ausweisung neuer Wohngebiete oder neuer Wohnbauflächen sind die Baugrenzen in einem angemessenen Abstand zur Schallquelle anzuordnen. Weiterhin sind passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorzusehen. Ferner kann auf Ebene der Bauleitplanung auf die Gebäudestellung eingewirkt werden. Auch die Zulassung von Balkonen, Terrassen und anderen Außenwohnbereichen kann ausschließlich auf der lärmabgewandten Seite erfolgen.

Bundesfernstraßen sowie Kreisstraßen außerhalb der Baulast der Gemeinde

 Haßmoor ist vom Lärm der Bundesautobahnen A 7 und A 210 sowie unterhalb der kartierten Hauptverkehrsstraßen von der Kreisstraße K 30 betroffen, diese Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, mögliche Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms an diesen Straßen umzusetzen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch Umsetzung von Lärmsanierungsmaßnahmen an der BAB A 7 in Haßmoor seitens des Baulastträgers werden alle sehr hoch belasteten Anwohner (Analyse: 10 Bewohner > L_{Night} = 60 dB(A)) entlastet.

Da kurzfristig Maßnahmen der Deckenerneuerung der A 7 nicht zu erwarten sind, werden keine weiteren Personen von Straßenverkehrslärm entlastet.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

. . .

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

. . .

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben freiwillige Angaben der Gemeinde:

.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

(ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: pflichtige Angaben der Gemeinde:

. . .

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll): pflichtige Angaben der Gemeinde:

. . .

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation: freiwillige Angaben der Gemeinde:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) freiwillige Angaben der Gemeinde:

. . .

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen freiwillige Angaben der Gemeinde:

. . .

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans freiwillige Angaben der Gemeinde:

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am: ...

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum: ...

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

. . .

(Ort, Datum)		

(Unterschrift, Stempel)	-